



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 8

Freitag, 24. Februar

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden	99
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und der Gemeinde Hinte über die Übernahme der Aufgaben Bereich des Vollstreckungswesens.....	99

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0232 im Ortsteil Westeraccumer-/ Dornumersiel.....	102
Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in der Gemeinde Großheide.....	104
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und der Gemeinde Hinte über die Übernahme der Aufgaben Bereich des Vollstreckungswesens.....	106
Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 0223 des Fleckens Marienhafte	108
Bekanntmachung der Innenbereichssatzung Mittelweg/Westerstraße der Gemeinde Osteel	109

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Logumer-Vorwerk Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Logumer-Vorwerk	110
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg in Plaggenburg	111
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg in Plaggenburg.....	129
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen	133
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Ovelgönne B211 n.....	134
Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2023	136

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Score Tankstellen und Mineralölhandels GmbH, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Errichtung LKW-Parkflächen (Einstellplätze), Frisiastraße, Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (u. a. Gewässerverfüllung, -umlegung und -verrohrung) in der Gemarkung Emden, Flur 28, Flurstücke 12/25 und 7/123 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 21.02.2023

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und der Gemeinde Hinte über die Übernahme der Aufgaben Bereich des Vollstreckungswesens

Der Rat der Stadt Emden (Ratsbeschluss vom 01.06.2022) und der Rat der Gemeinde Hinte (Ratsbeschluss vom 30.03.2022) haben auf der Grundlage des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds.GVBl.S.700) nachfolgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Inhalt und Umfang

- (1) Die Gemeinde Hinte (nachfolgend Gemeinde genannt) überträgt der Stadt Emden (nachfolgend Stadt genannt) mit Wirkung vom 01.06.2022 nach Maßgabe der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die Wahrnehmung der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 NKomZG). Die der Gemeinde nach derzeitiger Gesetzeslage obliegenden Aufgaben des Vollstreckungswesens gehen in vollem Umfang auf die Stadt über (§ 2 Abs. 3 NKomZG). Die Gemeinde ihrerseits wird von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung befreit (§ 2 Abs. 4 NKomZG).

- (2) Die Stadt leistet der Gemeinde ferner Unterstützung bei der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben, deren sachgerechte Wahrnehmung der Vollstreckung bedarf. Die Gemeinde unterstützt die Stadt bei der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Name

Die Organisationseinheit der Stadt, welche die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung: „Vollstreckungsbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt Emden und der Gemeinde Hinte“, bzw. in der Kurzfassung: „Vollstreckungsbehörde Emden - Hinte“. Eine Änderung des Namens ist in Absprache möglich.

§ 3 Personal

Auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Vereinbarung zum Stichtag 01.06.2022 festgestellten Fallzahlen wird die Stadt für die Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Gemeinde Hinte das Personal bereitstellen. Anteilige Stundenanteile Sachbearbeitung Innendienst und Außendienst.

§ 4 Sachmittel

Die Stadt ist ab dem 01.06.2022 zuständig, die zur Aufgabenerledigung notwendigen Sachmittel zu beschaffen.

§ 5 Kostenerstattung / Gebühren

- (1) Die Gemeinde zahlt der Stadt für die Leistungen nach § 1 eine pauschale finanzielle Entschädigung. Grundlage für die der Stadt zustehenden finanziellen Entschädigung ist der zusätzliche Stellenbedarf bei der Stadt in Höhe jeweils der anteiligen Personalkosten (ca. 50% EG 9a TVöD) zuzüglich Sachkosten und der zu erwartenden Gebühreneinnahmen.

Nicht in der Pauschale verankert sind die Kostenvorschüsse beim Amtsgericht Emden.

Diese werden fallbezogen in Rechnung gestellt.

Daraus ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 folgende Kalkulation:

- Personalkosten Innendienst (Anteil 90%)	20.300,00 €
- Personalkosten Außendienst (Anteil 10%)	2.000,00 €
-Sachkosten	1.700,00 €
Erstattungsbetrag	<u>24.000,00 €</u>

- (2) Die Auszahlung erfolgt in zwei gleich hohen Abschlägen zum 31.03. und 30.09. eines jedes Jahres. Beim unterjährigem Beginn oder Ende werden jeweils die Monate nach dem in (1) ermittelten Betrag abgerechnet.

- (3) Der in Absatz 1 ermittelte Erstattungsbetrag erhöht sich zu Beginn eines jeden Jahres (erstmalig zum 01.01.2024) entsprechend der tariflichen brutto Gehaltserhöhung im Rahmen des für die niedersächsischen Kommunen geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bezogen auf den Zeitraum der vergangenen 12 Monate. Die Stadt stellt der Gemeinde zu Beginn eines jeden Jahres den aktuellen Betrag in Rechnung.

§ 6

Aufgabenerledigung / Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Stadt

Der Standort der Vollstreckungsbehörde für die kreisfreie Stadt Emden und der Gemeinde Hinte befindet sich derzeit Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38b, 26721 Emden. Die Stadt stellt sicher, dass die Hinteraner Bevölkerung und die Hinteraner Unternehmen Ansprechpartner/innen im Bereich des Vollstreckungswesens zur Verfügung stehen.

§ 7

Evaluation

Die Effekte der Aufgabenübertragung werden nach einer Umsetzungsperiode von Stadt und Gemeinde gemeinsam evaluiert. Bei wesentlichen Änderungen in Bezug auf die zu erledigenden Aufgaben oder deren mengenmäßigen Umfang, soll umgehend eine Evaluierung und ggf. einvernehmliche Änderung einzelner Paragraphen dieser Vereinbarung erfolgen.

§ 8

Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2025 geschlossen.
- (2) Zur tatsächlichen Beendigung der Zweckvereinbarung ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Erfolgt keine fristgereichte Kündigung verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.
- (3) Sofern strukturelle organisatorische Veränderungen erheblichen Ausmaßes (z. B. Verwaltungsreform, Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts, wesentliche Gesetzesänderungen) eintreten, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, eine Änderung oder vorzeitige Auflösung der Vereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist,

Termin) beruht, so tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Emden, 01.06.2022

Hinte, 01.06.2022

Stadt Emden

Gemeinde Hinte

H. Jahnke
Erster Stadtrat

S. Ukena
Allgemeiner Vertreter

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0232 im Ortsteil Westeraccumer-/ Dornumersiel

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) m. W. v. 01.02.2023 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 15.05.2020 (Nds. GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 21.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Dornum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2022 für die Flurstücke 2/30, 2/29, 2/12, 2/25, 18/5 und 176, jeweils Flur 1, Gemarkung Westeraccumersiel, (Geltungsbereich) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0232 beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 2/30, 2/29, 2/12, 2/25, 18/5 und 176, jeweils Flur 1, Gemarkung Westeraccumersiel, und entspricht somit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0232. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung zeichnerisch dargestellt.

§ 3 - Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BauGB
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplanes Nr. 0232 der Gemeinde Dornum rechtsverbindlich geworden ist.

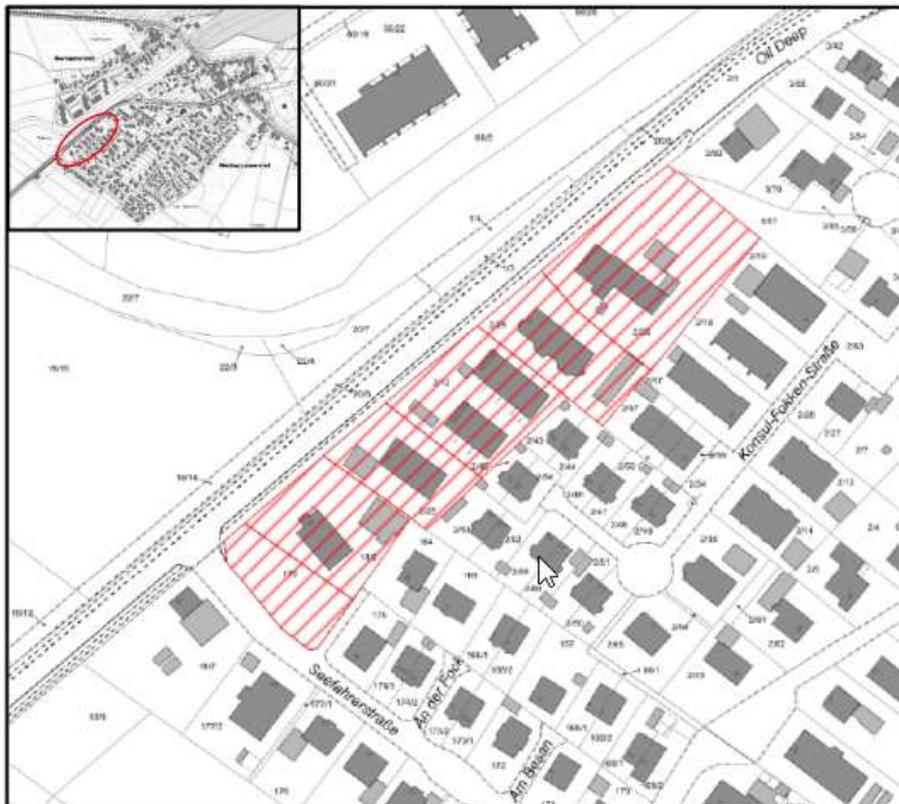
Dornum, den 22.02.2023

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Anlage 1 zu der Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0232 im Ortsteil Westeraccumer- / Dornumersiel

Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre:



Schraffur = Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0232 im Ortsteil Westeraccumer-/ Dornumersiel wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Auf den Aushang der Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Dornum, sowie den Aushangkästen in den Ortsteilen der Gemeinde Dornum wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.gemeinde-dornum.de („Bauen in Dornum“ → „Bauplanungsrecht“ → „Bekanntmachungen“).

Dornum, den 22.02.2023

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in der Gemeinde Großheide

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315) hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung vom 15.12.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Folgende Teile der Gemeinde Großheide sind Wildschongebiete im Sinne des § 33 NWaldLG:
1. die Waldflächen im Bereich des Linienweges, Brückstraße und der Großheider Straße gemäß § 2 des NWaldLG,
 2. alle unmittelbar an Flächen nach Nr. 1 angrenzenden Wege.

- (2) Ausgenommen von den Wildschongebieten nach Absatz 1 sind folgende Grundstücke, auch wenn sie im Wald oder in zusammenhängenden Baum- und Buschgruppen gelegen oder mit Bäumen bewachsen sind:
1. Bewohnte Grundstücke bis zur Umzäunung oder, wenn eine Umzäunung fehlt, bis zu einem Abstand von 20 m von den vorhandenen baulichen Anlagen,
 2. alle rechtmäßig umzäunten Grundstücke

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Hunde sind zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes und sonstiger wildlebender Tiere vor Beunruhigung in den in § 1 genannten Bereichen ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Als Leine im Sinne dieser Verordnung gilt jede zuverlässig haltbare und befestigte Leine ohne Rücksicht auf ihre Länge, sofern sie eine jederzeitige Beeinflussung des Hundes zulässt.

§ 3 Freistellungen

Freigestellt von dieser Verordnung sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 4 Kennzeichnung der Geltungsbereiche

- (1) An allen Zufahrts- und Zugangsstellen wird durch Beschilderung auf das Schongebiet und die §§ 2, 3 und 5 hingewiesen.
- (2) Folgender Text ist hierbei aufzubringen:

Wildschongebiet

Hunde sind innerhalb des Schongebietes ganzjährig anzuleinen, soweit sie nicht zur Jagdausübung, als Rettungshunde oder Hütehunde eingesetzt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen geahndet.

Gemeinde Großheide

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer als Halter eines Hundes oder als zur Beaufsichtigung eines Hundes berechnigte Person vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fredy Fischer

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und der Gemeinde Hinte über die Übernahme der Aufgaben Bereich des Vollstreckungswesens

Der Rat der Stadt Emden (Ratsbeschluss vom 01.06.2022) und der Rat der Gemeinde Hinte (Ratsbeschluss vom 30.03.2022) haben auf der Grundlage des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds.GVBl.S.700) nachfolgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Inhalt und Umfang

- (1) Die Gemeinde Hinte (nachfolgend Gemeinde genannt) überträgt der Stadt Emden (nachfolgend Stadt genannt) mit Wirkung vom 01.06.2022 nach Maßgabe der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die Wahrnehmung der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 NKomZG). Die der Gemeinde nach derzeitiger Gesetzeslage obliegenden Aufgaben des Vollstreckungswesens gehen in vollem Umfang auf die Stadt über (§ 2 Abs. 3 NKomZG). Die Gemeinde ihrerseits wird von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung befreit (§ 2 Abs. 4 NKomZG).
- (2) Die Stadt leistet der Gemeinde ferner Unterstützung bei der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben, deren sachgerechte Wahrnehmung der Vollstreckung bedarf. Die Gemeinde unterstützt die Stadt bei der Aufgabenerfüllung.

§ 2

Name

Die Organisationseinheit der Stadt, welche die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung: „Vollstreckungsbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt Emden und der Gemeinde Hinte“, bzw. in der Kurzfassung: „Vollstreckungsbehörde Emden - Hinte“. Eine Änderung des Namens ist in Absprache möglich.

§ 3

Personal

Auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Vereinbarung zum Stichtag 01.06.202 festgestellten Fallzahlen wird die Stadt für die Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Gemeinde Hinte das Personal bereitstellen. Anteilige Stundenanteile Sachbearbeitung Innendienst und Außendienst.

§ 4

Sachmittel

Die Stadt ist ab dem 01.06.2022 zuständig, die zur Aufgabenerledigung notwendigen Sachmittel zu beschaffen.

§ 5

Kostenerstattung / Gebühren

- (1) Die Gemeinde zahlt der Stadt für die Leistungen nach § 1 eine pauschale finanzielle Entschädigung. Grundlage für die der Stadt zustehenden finanziellen Entschädigung ist der zusätzliche Stellenbedarf bei der Stadt in Höhe jeweils der anteiligen Personalkosten (ca. 50% EG 9a TVöD) zuzüglich Sachkosten und der zu erwartenden Gebühreneinnahmen.

Nicht in der Pauschale verankert sind die Kostenvorschüsse beim Amtsgericht Emden. Diese werden Fallbezogen in Rechnung gestellt. Daraus ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 folgende Kalkulation:

- Personalkosten Innendienst (Anteil 90%)	20.300,00 €
- Personalkosten Außendienst (Anteil 10%)	2.000,00 €
-Sachkosten	1.700,00 €
	<hr/>
Erstattungsbetrag	24.000,00 €

- (2) Die Auszahlung erfolgt in zwei gleich hohen Abschlägen zum 31.03. und 30.09. eines jedes Jahres. Beim unterjährigen Beginn oder Ende werden jeweils die Monate nach dem in (1) ermittelten Betrag abgerechnet.
- (3) Der in Absatz 1 ermittelte Erstattungsbetrag erhöht sich zu Beginn eines jeden Jahres (erstmal zum 01.01.2024) entsprechend der tariflichen brutto Gehaltserhöhung im Rahmen des für die niedersächsischen Kommunen geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bezogen auf den Zeitraum der vergangenen 12 Monate. Die Stadt stellt der Gemeinde zu Beginn eines jeden Jahres den aktuellen Betrag in Rechnung.

§ 6

Aufgabenerledigung / Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Stadt

Der Standort der Vollstreckungsbehörde für die kreisfreie Stadt Emden und der Gemeinde Hinte befindet sich derzeit Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38b, 26721 Emden. Die Stadt stellt sicher, dass die Hinteraner Bevölkerung und die Hinteraner Unternehmen Ansprechpartner/innen im Bereich des Vollstreckungswesens zur Verfügung stehen.

§ 7

Evaluation

Die Effekte der Aufgabenübertragung werden nach einer Umsetzungsperiode von Stadt und Gemeinde gemeinsam evaluiert. Bei wesentlichen Änderungen in Bezug auf die zu erledigenden Aufgaben oder deren mengenmäßigen Umfang, soll umgehend eine Evaluierung und ggf. einvernehmliche Änderung einzelner Paragraphen dieser Vereinbarung erfolgen.

§ 8

Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2025 geschlossen.
- (2) Zur tatsächlichen Beendigung der Zweckvereinbarung ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Erfolgt keine fristgereichte Kündigung verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.
- (3) Sofern strukturelle organisatorische Veränderungen erheblichen Ausmaßes (z. B. Verwaltungsreform, Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts, wesentliche Gesetzesänderungen) eintreten, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, eine Änderung oder vorzeitige Auflösung der Vereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Marienhafe, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber Des Fleckens Marienhafe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Marienhafe, 22.02.2023

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Behrends

Bekanntmachung der Innenbereichssatzung Mittelweg/Westerstraße der Gemeinde Osteel

Der Rat der Gemeinde Osteel hat mit Beschluss vom 25.01.2022 in seiner öffentlichen Sitzung die Innenbereichssatzung „Mittelweg/Westerstraße“ sowie die Begründung hierzu nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Innenbereichssatzung „Mittelweg/Westerstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Innenbereichssatzung kann einschließlich Begründung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Osteel, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Innenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osteel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafe, 22.02.2023

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Behrends

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Logumer-Vorwerk Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Logumer-Vorwerk

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Logumer-Vorwerk hat auf seiner Sitzung am 6. Februar 2023 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Logumer-Vorwerk folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 – Gebührentarif – II. Friedhofsunterhaltungsgebühr - wird wie folgt geändert:

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Vom 01.03.2023 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Personal- und Verwaltung, die Unterhaltung der Wege und Außenanlagen, Strom, Wasser und Abfallbeseitigung erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

10,00 € pro Grabstelle.

- (2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.“

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 21. Februar 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Logumer-Vorwerk, den 6. Februar 2023

-Der Kirchenrat-

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg in Plaggenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg am 01.02.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasengrabstätten
- § 15 Gemeinschaftsgrabanlage
- § 15a Baumgrabstätten für Urnen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 19a Verwendung von Natursteinen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 112/1 tlw. Flur 2 Gemarkung Plaggenburg in Größe von insgesamt 1,04 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlage außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidung, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglich, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) | bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 30 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(5) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des Friedhofes bzw. neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Mit Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart auf dem Friedhof wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- | | |
|---|----------|
| a) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| b) Rasenwahlgrabstätten | (§ 14), |
| c) Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen | (§ 15), |
| d) Baumgrabstätten für Urnen | (§ 15a). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle für Särge dürfen zusätzlich zwei Aschen, in einer Wahlgrabstelle für Urnen insgesamt zwei Aschen bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) für Wahlgrabstätten:	Länge: 2,30 m	Breite: 1,20 m,
b) für Rasenwahlgrabstätten im Gräberfeld:	Länge: 2,30 m	Breite: 1,20 m,
c) für Rasenwahlgrabstätten in Abtlg. 6 und 7:	Länge: 2,20 m	Breite: 1,00 m,
d) für Särge in der Gemeinschaftsgrabanlage:	Länge: 2,20 m	Breite: 1,00 m,
e) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m,
f) für Urnen in der Baumgrabstätte:	Länge: 0,50 m	Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur im Todesfall und nur als Einzelgrab in dafür angelegten Feldern/Reihen der Reihe nach ausschließlich für die Dauer einer Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht ist darüber hinaus nicht verlängerbar.

(2) Reihengrabstätten werden z.Z. nicht angelegt.

(3) Grabstätten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Reihengrabstätten ausgegeben wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung als Wahlgrabstätten weitergeführt.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des erstmalig vergebenen Nutzungsrechtes beträgt für:

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Sarggrabstätten: | 30 Jahre, |
| b) Kindergrabstätten: | 20 Jahre, |
| c) Urnengrabstätten: | 20 Jahre, |

jeweils vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Die Grabstätten werden als Grünfläche und im Einzelnen ohne Einfassung angelegt. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Rasengrabstätten in Abteilung 6 und 7 sind innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabstelle mit einer bündig zur Oberkante der Grabstätte (kopfseitig) in den Rasen eingelassenen, liegenden Granitplatte im unmittelbaren Anschluss an die benachbarte Grabstätte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

Breite: 1,00 m Tiefe: 0,50 m.

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig. Anstelle einer Beschriftung kann auf der Grabplatte auch ein Grabmal nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung errichtet werden. Die Grabplatte ist dann den Anforderungen an die Standsicherheit des Grabmals zu fundamentieren.

(4) Grabschmuck darf ausschließlich auf der Grabplatte abgelegt werden. Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 13 in entsprechende Rasengrabstätten ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist die Rasengrabstätte durch die Nutzungsberechtigte Person entsprechend Absatz 3 je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen, liegenden Grabplatte zu versehen, wobei die Breite der Grabplatte dann dem dort geltenden Grabmaß entsprechen muss. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 15 Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist ein Bestattungsfeld für Säрге und Urnen mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter.

(2) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hiervon ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dieses zulässt. Die Dauer eines solchen Nutzungsrechtes an einer zunächst unbelegten Grabstätte ist dann bei späterer Belegung an die dann erforderliche Ruhezeit anzupassen.

(4) Vor- und Nachnamen, evtl. auch der Geburtsname, sowie das Geburts- und Sterbedatum der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten werden auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Einrichtung in einheitlicher Form angebracht. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger (ggfs. in gesammelter Form) spätestens jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(5) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Ein Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstellen ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tag der Bestattung/Beisetzung abgelegte Grabschmuck. Er darf für die Dauer von maximal zwei Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist spätestens dann von der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(6) In den Urnengrabstätten dieser Anlage, nicht jedoch in den Sarggrabstätten, können über die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 hinaus auch Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb einer sonstigen unmittelbar an die Kirchengemeinde angrenzenden Kirchengemeinden hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 15a

Baumgrabstätten für Urnen

(1) Baumgrabstätten für Urnen sind Grabstätten, die um einen Baum herum angeordnet sind, und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.

(2) Nutzungsrechte können bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Auf jeder Grabstelle können zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag um mindestens 5 Jahre möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(4) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Eine Ablage von Blumenschmuck auf der Grabstätte im dafür vorgesehenen Bereich ist zulässig. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(5) Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte ist erwünscht. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabmale aus Naturmaterialien mit maximal folgenden Maßen: 30 cm lang und 30 cm breit.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 16

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden und eine Höhe von 1,20 m möglichst nicht zu überschreiten. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 19a

Verwendung von Natursteinen

(1) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen aus Natursteinen auf dem Friedhof verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach deren Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Anlegung der Grabstätte ab Oberkante (kopfseitig) wird in der Länge auf 1,80 m begrenzt. Der dadurch verbleibende Teil der Grabstätte darf weder eingefasst noch bepflanzt werden; er wird vom Friedhofsträger gestaltet. Bei bereits vorhandenen Grabstätten ist dieses verkürzte Maß bei nächster Gelegenheit, in jedem Fall aber bei einer weiteren Bestattung/Beisetzung in der Grabstätte oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes herzustellen.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(7) Grababdeckung mit festen Materialien sollen aus Naturstein bestehen. Bei Sarggrabstätten ist eine Abdeckung der Grabstätte bis zu 3/4 der Gesamtfläche der Grabstätte zugelassen. Bei der Belegung einer Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrauchte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(8) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(9) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die

Standssicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standssicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für drei Monate. Werden die Grabmale und sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von den Nutzungsberechtigten Personen dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder deren Überführung an einen anderen Ort.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche oder christlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung. Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Satz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

(2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09.11.2011 außer Kraft.

Plaggenburg, den 01.02.2023

Der Kirchenvorstand:

gez. Roman Ott, Pastor
Vorsitzender

gez. Gerhard Fellensiek
Kirchenvorsteher

Bekanntmachung der Friedhofsordnung

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (KGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 08.02.2023 erteilt.

**Der Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg**

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg in Plaggenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg für den Friedhof in Plaggenburg am 01.02.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat ausgewiesen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 7
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten

a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -:	765,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	25,50 €
c) Kind, für 20 Jahre - je Grabstelle -:	510,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	25,50 €
e) Urne, für 20 Jahre - je Grabstelle -:	510,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	25,50 €

2. Rasenwahlgrabstätten im Rasenfeld

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.230,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	41,00 €
c) Kind, für 20 Jahre - je Grabstelle -:	750,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	37,50 €
e) Urne, für 20 Jahre - je Grabstelle -:	750,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	37,50 €

3. Rasenwahlgrabstätten im Gräberfeld

a) Nacherwerbsgebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte (zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 Euro je Grabstelle und Jahr bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden, je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer: 23,50 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung einer Rasengrabstätte im Gräberfeld: 49,00 €

4. Baumgrabstätten für Urnen

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in der Baumgrabanlage für Urnen.

a) für 20 Jahre - je Grabstelle -:	825,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	41,25 €

5. Gemeinschaftsgrabanlage

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage:

a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.230,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	41,00 €
c) Kind, für 20 Jahre - je Grabstelle -:	750,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	37,50 €
e) Urne, für 20 Jahre - je Grabstelle -:	260,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	13,00 €

Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gem. Absatz VII Buchstabe b) hinzu.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt II Buchstabe c) eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 4 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligten Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Auflegen und Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- a) für eine Erdbestattung: ----- 475,00 €
b) für eine Bestattung von Kindern bis einschl. 5. Lebensjahr:----- 175,00 €
c) für eine Urnenbestattung: ----- 133,50 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

- a) Nutzung einer Ruhekammer, je Nutzung:----- 105,00 €
b) Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier, je Nutzung: ----- 245,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschuldner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben/verlängert haben. Sie entrichten eine Gebühr in Höhe von:

10,00 € je Grabstelle und Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.: -----15,00 €

VI. Sonstige Gebühren

- a) Pflege nicht angelegter Grabstellen, pro Stelle und Jahr: -----23,50 €
b) Sargträger, je Träger:-----36,75 €

VII. Sonstige Entgelte

- a) Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde:----- 25,00 €*
b) Inschrift Gemeinschaftsdenkmal:----- 240,50 €*

(*s.a. § 4)

§ 8 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.12.2017 außer Kraft.

Plaggenburg, den 01.02.2023

Der Kirchenvorstand:

gez. Roman Ott, Pastor
Vorsitzender

Gerhard Fellensiek
Kirchenvorsteher

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (KGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 08.02.2023 erteilt.

**Der Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg**

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen

In dem Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), zur **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung geladen**.

Die Bekanntgabe und Anhörung finden statt am

Mittwoch, den 12. April 2023 um 10:00 Uhr
in der Gaststätte Bernuthsfelder Hof, Dornumer Straße 111, 26607 Aurich.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Hierauf wird

ausdrücklich hingewiesen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Der Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) in gesonderten Auskunftsterminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben. Der Auszug aus dem Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern mit der Ladung übersandt. Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) werden die Verfahrensergebnisse in einem Auskunftstermin am Donnerstag, den 16. März 2023 in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr in der Gaststätte Bernuthsfelder Hof, Dornumer Straße 111, 26607 Aurich erläutert. Die Nebenbeteiligten erhalten keine persönliche Ladung zu dem Auskunftstermin.

Eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes liegt ab dem 14. März 2023 bei der Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich und der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, den 20.02.2023

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Bohlen

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Ovelgönne B211 n**

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 17.12.2009 das Flurbereinigungsverfahren Ovelgönne B211n gemäß § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Durch Anordnungen vom 14.05.2020 und 19.10.2020 wurden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Stadland

Gemarkung Schwei	Flur 4	Flurstücke 38/1, 38/3, 41, 42, 198/39, 199/40
Gemarkung Rodenkirchen	Flur 1	Flurstücke 159/1, 160/1
Gemarkung Seefeld	Flur 3	Flurstücke 46/3, 148/47, 162/48

Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Butjadingen

Gemarkung Langwarden	Flur 19	Flurstücke 70/1, 71/1
	Flur 22	Flurstück 60/2

Stadt Emden

Gemarkung Uphusen	Flur 17	Flurstück 5
-------------------	---------	-------------

Rechte und Pflichten bzgl. der o. g. genannten Flurstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiete mit o. g. Flächen zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Rechte an den o. a. Flurstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte);
- c) Die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen;
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen;
- e) Rechte an den o. g. Flurstücken im Verfahrensgebiet wie Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten sowie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet wurden und deshalb nicht in das Grundbuch eingetragen wurden;
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten;
- g) Rechte an den o. g. Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Werden Rechte nach Ablauf von drei Monaten angemeldet, kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bisherige Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Grundbucheintragen durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, den 16.02.2023

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Standort Oldenburg -

Im Auftrage

Darwiche

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	594.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	593.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	618.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	460.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	618.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	507.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 02.02.2023

Hafenzweckverband Neßmersiel

Theessen	Olchers
Verbandsvorsitzender	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 18 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 22. Februar 2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 NKomZG i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 27. Februar bis zum 7. März 2023 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Harm Olchers, Gemeinde Baltrum, Haus-Nr. 130, 26579 Baltrum und bei der Gemeinde Dornum Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache für eine Einsichtnahme wird auf Baltrum unter der Telefonnummer 04939 80-0 und in Dornum unter der Telefonnummer 04933 9189-0 gebeten.

Dornum, 22. Februar 2023

Hafenzweckverband Neßmersiel

Olchers
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.